

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Reichertshofen für die Ortsteile vom 09.10.2024

(- BGS-EWS Markt Reichertshofen Ortsteile -)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Reichertshofen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Reichertshofen für die Ortsteile vom 22.05.2023:

§ 1

Beitragserhebung

¹Aufgrund der auslaufenden Wasserrechte für die Kläranlagen in Winden, Hög und Ronnweg und die Mischwasserbehandlung wurde die gesamte Abwasserbeseitigung in diesem Entwässerungsbereich überplant.

²Die Planung sieht vor, das Abwasser zentral in der Kläranlage des Marktes Reichertshofen für die Ortsteile in Winden am Aign zu reinigen.

³Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Reichertshofen für die Ortsteile (§ 1 Abs. 2 EWS Markt Reichertshofen Ortsteile) durch folgende Maßnahmen:

1. Kläranlage Ronnweg

Lage: Flur-Nrn. 681/2, 510 und 683 jew. Gemarkung Hög

1.1 Stilllegung und Rückbau der Kläranlage

Auflassung der Kläranlage im Ortsteil Ronnweg, bestehend aus:

- Rückbau des Betriebsgebäudes, der Zu- und Ablaufbauwerke, der Kanäle und der Böschungsbefestigung des Absetzteiches
- Verfüllung des Absetzteiches

1.2 Errichtung einer Pumpstation

Neubau der Regenentlastungsanlage RB01 – SKU Ronnweg, bestehend aus:

- Stauraumkanal als Stahlbeton-Drachenprofil DN 1200, Länge 153 m
- Anrechenbares Kanalstauvolumen rd. 166,4 m³
- Messtechnische Erfassung der Einstau- und Abschlagsereignisse
- Feinrechen zum Feststoffrückhalt am Überlauf, Länge 2,6 m
- Entlastungskanal DN 1000 SB, Länge 8,7 m

Neubau der Pumpstation zur Abflussdrosselung und Abwasserüberleitung zur Kläranlage des Marktes Reichertshofen für die Ortsteile, bestehend aus:

- Trocken aufgestellte Pumpstation mit redundanter Fördertechnik und mittlerer Förderleistung von 5,0 l/s
- Stahlbeton-Bauwerk, bestehend aus Pumpstation und Pumpenvorlagerraum inkl. Überlaufbauwerk, L/B/H 6,10m/6,20m/5,00m, Oberkante ca. 1,95 m über Geländeoberkante
- Lage: Flur-Nr. 683 Gemarkung Hög
- Rohrleitungen und Armaturen aus V4A/Guss, zus. technische Ausrüstung: Magnetisch-Induktive-Durchflussmessung, Molchstation, Spül- und Entleerungsmöglichkeit, Teilstromrückführung
- Elektroversorgung, Mess- und Steuerungstechnik, Anbindung an das Prozessleitsystem der Kläranlage des Marktes Reichertshofen für die Ortsteile
- Brauchwasserbrunnen, DN 1500 SB, Tiefe 4,0 m

Neubau von zwei Regenrückhaltebecken ohne Dauerstau, bestehend aus:

- Stauvolumen gesamt ca. 960 m³
- Verbindungskanäle DN 400 SB, Länge ca. 30 m
- Trockenwetterrinne und Lehmabdichtung
- Stahlbeton-Drosselbauwerk L/B/H = 2,10m/2,10m/2,40m mit Drosselorgan und Ablaufkanal DN 300 SB, Länge 17,0 m
- Notüberlauf-Dammscharte B/L 6m/3m

Neubau eines Betriebsgebäudes:

- Stahlbeton-Fertigteil, L/B/H = 4,18m/3,18m/2,75m
- Stromanschluss
- Installation der gesamten EMSR-Technik

Errichtung der Außenanlagen:

- Zaunanlage
- Winkelstützmauer
- Zuwegungs- und Verkehrsflächen, Fläche ca. 260 m²
- Naturschutzrechtlicher Ausgleich

1.3 Abwasserdruckleitung zur Kläranlage des Marktes Reichertshofen für die Ortsteile

Errichtung einer Abwasserdruckleitung, bestehend aus:

- Abwasserdruckleitung HD-PE DA110*10, di = 90 mm SDR 11, Länge rd. 379 m
- Lage: Flur-Nrn. 677, 676, 673, 667, 665 jew. Gemarkung Hög und Flur-Nr. 213/4 Gemarkung Winden am Aign

2. Kläranlage Hög

Lage: Flur-Nr. 306 Gemarkung Hög

2.1 Stilllegung und Rückbau der Kläranlage

Auflassung der Kläranlage Hög bestehend aus:

- Rückbau der Zu- und Ablaufbauwerke, der Kanäle und der Böschungsbefestigung des Absetzteiches
- Verfüllung des Absetzteiches

2.2 Errichtung einer Pumpstation

Neubau der Pumpstation zur Abflussdrosselung aus der Regenentlastungsanlage RB02 – SKU Hög und

Abwasserüberleitung zur Kläranlage des Marktes Reichertshofen für die Ortsteile, bestehend aus:

- Trocken aufgestellte Pumpstation mit redundanter Fördertechnik und mittlerer Förderleistung von 6,2 l/s
- Stahlbeton-Bauwerk bestehend aus Pumpstation und Pumpenvorlageraum, L/B/H = 4,50m/4,20m/5,00m, Oberkante ca. 2,10 m über Geländeoberkante
- Zuleitung über Kanal DN 400 SB, Länge 15,5 m und Abwasserdruckleitung PE 100 SDR 11 63x5,8, di=51,4 mm inkl. Anschlussschacht DN 1000 SB
- Rohrleitungen und Armaturen aus V4A/Guss, zus. technische Ausrüstung: Magnetisch-Induktive-Durchflussmessung, Molchstation, Spül- und Entleerungsmöglichkeit, Teilstromrückführung, Druckluftspülung
- Elektroversorgung, Mess- und Steuerungstechnik, Anbindung an das Prozessleitsystem der Kläranlage des Marktes Reichertshofen für die Ortsteile
- Brauchwasserbrunnen, DN 1500 SB, Tiefe 4,0 m

Umbau des vorhandenen Betriebsgebäudes:

- automatisierte Be- und Entlüftung
- Erdungs- und Blitzschutzanlage
- Installation der gesamten EMSR-Technik

Errichtung der Außenanlagen:

- Winkelstützmauer
- Zuwegungs- und Verkehrsflächen, Fläche ca. 420 m²
- Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Erfassung von Einstau- und Abschlagsereignissen über eine akkubetriebene Messeinrichtung am bestehenden Überlaufbauwerk auf Flur-Nr. 334 Gemarkung Hög

2.3 Abwasserdruckleitung zur Kläranlage des Marktes Reichertshofen für die Ortsteile

Errichtung einer Abwasserdruckleitung, bestehend aus:

- Abwasserdruckleitung HD-PE DA110*10, di = 90 mm SDR 11, Länge rd. 1.208 m
- Neubau eines Be- und Entlüfterschachtes DN 1500 (Tiefe 2,70 m) aus Kunststoff
- Neubau eines Verteilerschachtes DN 2000 (Tiefe 2,70 m) aus Kunststoff inkl. Spülmöglichkeit und Molchentnahmestation
- Rückbau eines Kontrollschachtes DN 1500 (Tiefe 1,80 m) aus Stahlbeton
- Ersatzneubau eines Be- und Entlüfterschachtes DN 1500 (Tiefe 2,60 m) aus Kunststoff

Lage: Flur-Nrn. 306, 278, 364, 336 jew. Gemarkung Hög, Flur-Nrn. 1099, 1080 und 962 jew. Gemarkung Winden am Aign

3. Kläranlage des Marktes Reichertshofen für die Ortsteile in Winden am Aign

3.1 Herstellung der Kläranlage

Die Kläranlage wird auf eine Anlagengröße von 6.500 EW₆₀, als Belebungsanlage nach dem patentierten BIOCOS®-Verfahren, hergestellt. Diese erfolgt auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 846 Gemarkung Winden am Aign.

Im Zuge der Herstellung der Kläranlage werden folgende Nutzungseinheiten in einem Betriebsgebäude (3-geschossig, Außenmaße ca. 30 m x 13 m, Bauweise Massivbau) erstellt:

- Sozialbereich für das Personal
- Werkstatt, Lager
- Technischer Untersuchungsraum
- Schaltwarte
- Elektro- Technikräume
- Lüftungsraum
- Heizungsraum
- Rechenraum mit Kompaktanlage (Rechen-, Sand- und Fettfang), Rechengutwaschpresse und Sandwäscher
- Pumpenraum mit Zulaufpumpwerk (trocken aufgestellt), Zulaufmessung und Pumpvorlageschacht
- Gebläse-raum, inkl. Trinkwasserversorgung und Brauchwasseranlage
- Schlammwässerung mit Schneckenpresse
- Containerstellplätze
- Fällmittellager und -dosierstation
- Entsprechende Flure und Treppenbereich

Folgende Nutzungseinheiten werden in einem neuen Stahlbeton-Becken erstellt:

- Biologische Stufe: BIOCOS®-Becken mit Rücklaufschlammhebewerk als Belebtschlamm-Anlage (Anzahl der Straßen: 2, Abmessungen je Straße: 27,9 m x 27,8 m, Wandhöhe: 6,1 m)
- Zulaufverteilerschacht (Abmessung: 7,9 m x 2,2 m, Wandhöhe: 4,1 m)
- 1 Stk. Ablaufschacht inkl. Ablaufmessung (Abmessung: 5,6 m x 1,8 m, Wandhöhe: 6,1 m)
- 1 Stk. Ablaufschacht (Abmessung: 2,6 m x 2,1 m, Wandhöhe: 4,8 m)

Folgende Nutzungseinheiten können in Bestandsbauwerken eingegliedert werden:

- Havariebecken (Der Bestand wird übernommen, die Ausrüstung jedoch erneuert)
- Schlammumpwerk (Der Bestand wird übernommen, die Ausrüstung jedoch erneuert)
- Statische Schlammwindung im Schlammsilo (Der Bestand wird übernommen, die Ausrüstung jedoch erneuert)

Folgende Nutzungseinheiten werden stillgelegt bzw. rückgebaut

- Rechengebäude
- Absetzteiche
- Betriebsgebäude

Folgende Nutzungseinheiten werden rückgebaut

- Nachklärteich
- zwei Tropfkörper

Neben der Erstellung der Bauwerke (Baukonstruktion) werden auch die technischen Anlagen (Abwasser- und Wasseranlagen, Wärmeversorgungsanlagen, Gebäudeautomation, nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen = klärtechnische Anlagen) erstellt.

Im Sozialbereich, der Schaltwarten, dem technischen Untersuchungsraum und der Werkstatt wird die notwendige Ausstattung erstellt.

Folgende Leitungen inkl. Schächte werden in den Außenanlagen erstellt:

- Grundleitungen - Schmutzwasser
DN 100, Länge ca. 120 m, Material PP
DN 150, Länge ca. 15 m, Material PP
- Fernwärmeleitung DN 25, Länge ca. 50 m, Material PE
- Schmutzwasserleitungen
DN 60, Länge ca. 45 m, Material PEHD
DN 110, Länge ca. 225 m Material PEHD
DN 125, Länge ca. 70 m, Material PEHD
DN 160, Länge ca. 30 m, Material PEHD
DN 315, Länge ca. 103 m, Material PEHD
DN 450, Länge ca. 102 m, Material PEHD

- Brauchwasserleitung, DN 90, Länge ca. 81 m, Material PE-HD
- Regen- und Straßenentwässerung
DN 150, Länge ca. 150 m, Material PP
DN 200, Länge ca. 47 m, Material PP
- Trinkwasserleitung, DN 40, Länge ca. 75 m, Material PE-HD
- Fällmittelleitungen, DN 90, Länge ca. 30 m, Material PEHD
- Kabelschutzrohre, DN 110, Länge ca. 1.200 m, Material PE
- Luftleitungen, DN 150, Länge ca. 70 m, Material V2A

Die weiteren Außenanlagen wie Verkehrsflächen (Asphaltflächen ca. 1.500 m², Betonpflasterflächen ca. 380 m², Schotterfläche ca. 120 m²), Grünflächen (Rasenflächen ca. 3.200 m²) und die Zaunanlage werden erstellt.

3.2 Herstellung der Elektrotechnik

Die Elektrotechnik an der Kläranlage des Marktes Reichertshofen für die Ortsteile wird wie folgt hergestellt:

- Einspeisung, Erhöhung und Änderung des Stromanschlusses
- Photovoltaikanlage (69 Module, Anlagenleistung 28 kWp)
- Niederspannungshauptverteilung Betriebsgebäude, inkl. Doppelboden
- Anbindung der maschinentechnischen Anlagen
- Kabelverlegesystem und Kabelschutzrohrtrassen
- Elektroinstallation
- Erdung, Potentialausgleich und Blitzschutz
- Messtechnik
- Automatisierung und Prozessleittechnik
- Fernwirkanlage inkl. einbinden der Außenstationen
- Rückbau nicht mehr benötigter Leitungen und Geräte aus den Bestandsbauten

3.3 Herstellung der Lüftungstechnik

Die Lüftungstechnik an der Kläranlage des Marktes Reichertshofen für die Ortsteile wird wie folgt hergestellt:

Im Heizungsraum und Pumpenraum bestehend aus:

- Be- und Entlüftung mit Rohrsystem, Stahl verzinkt ca. 25 m²
- Wetterschutzgitter 2 Stk, Flatterjalousie 1 Stk, Schalldämpfer 2 Stk. Rückschlagklappe 2 Stk., Abluftventilator 1 Stk.

Im Gebläse- und Rechenraum bestehend aus:

- Be- und Entlüftung mit Rohrsystem, Stahl verzinkt ca. 25 m².
- Wetterschutzgitter 2 Stk, Flatterjalousie 1 Stk, Schalldämpfer 1 Stk. Rückschlagklappe 1 Stk., Abluftventilator 1 Stk.

Im Schlamm- und Rechenraum bestehend aus:

- Be- und Entlüftung mit Rohrsystem, Stahl verzinkt, Menge nach Abwicklung ca. 40 m², Edelstahl, Menge nach Abwicklung ca. 120 m²
- kombiniertes Zu- und Abluftgerät mit Wärmerückgewinnung und Heizregister
- Wetterschutzgitter 2 Stk, Schalldämpfer 6 Stk., Klappen 8 Stk.

3.4 Mischwasserbehandlung (RÜB)

Ortsteil Winden am Aign

Erweiterungsneubau der Regenentlastungsanlage RB04 – VB Winden, bestehend aus:

- Stahlbeton-Durchlaufbecken im Nebenschluss, L/B/H = 24,30m/7,60m/4,60m
- Anrechenbares Stauvolumen 325 m³
- Klärüberlaufschwelle, Länge 7,00 m, inkl. Feinrechen zum Feststoffrückhalt
- Beckenreinigung mittels Spülkippe und Brauchwasserbrunnen DN 1000, Tiefe 8,0 m
- Pumpe zur Beckenentleerung
- Messtechnische Erfassung des Einstau- und Entlastungsverhaltens
- Brauchwasserbrunnen, DN 1000 SB, Tiefe 8,0 m

Lage: Flur-Nr. 852 Gemarkung Winden am Aign

Umbau des Stauraumüberlaufs zu einem Trennbauwerk durch:

- Rückbau des Entlastungskanals DN 1500 SB über eine Länge von 6,50 m
- Neubau eines Stahlbeton-Schachtbauwerks, L/B/H = 2,40m/2,40m/4,00m
- Neubau eines Verbindungskanals DN 1000 SB, Länge 13,3 m
- Neubau eines Entlastungskanals DN 1000 SB, Länge 12,50 m
- Einbau einer Tauchwand zum Grobstoffrückhalt, Länge 6,8 m

Lage: Flur-Nr. 850 Gemarkung Winden am Aign

Neubau eines Betriebsgebäudes:

- Stahlbeton-Fertigteile, L/B/H = 2,8m/2,8m/2,8m
- Stromanschluss
- Installation der gesamten EMSR-Technik

Lage: Flur-Nr. 852 Gemarkung Winden am Aign

Umbau des Drosselbauwerks Winden:

- Erneuerung des Drosselorgans inkl. Abflusserhöhung
- Einbau eines Havarieschiebers
- Stromanschluss
- Anbindung an das Prozessleitsystem der Kläranlage des Marktes Reichertshofen für die Ortsteile

Lage: Flur-Nr. 849 Gemarkung Winden am Aign

Errichtung der Außenanlagen:

- Zaunanlage
- Zuwegungs- und Verkehrsflächen, ca. 400 m²
- Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Lage: Flur-Nr. 852, Gemarkung Winden am Aign

Ortsteil Langenbruck

Umbaumaßnahmen an der Regenentlastungsanlage RB03 – SKO Langenbruck, bestehend aus:

- Einbau eines Feinrechs zum Feststoffrückhalt, Länge 8,0 m
- Stromanschluss und Freiluftschaltanlage
- Messtechnische Erfassung des Einstau- und Entlastungsverhaltens
- Anbindung an das Prozessleitsystem der Kläranlage des Marktes Reichertshofen für die Ortsteile

Lage: Flur-Nr. 93/1 Gemarkung Langenbruck

Neubau des Drosselbauwerks Langenbruck:

- Stahlbeton-Fertigteilschacht L/B/H = 2,65m/1,90m/2,93m
- Umbau des Drosselorgans

Lage: Flur-Nr. 115 Gemarkung Langenbruck

Errichtung der Außenanlagen:

- Zuwegungs- und Verkehrsflächen, ca. 940 m²
- Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Lage: Flur-Nr. 93/1, 115 jew. Gemarkung Langenbruck

Zusätzlich zu v.g. Bauleistungen sind auch die Baunebenkosten beinhaltet. Diese sind die Vorbereitung der Objektplanung, die Objektplanung, die Fachplanung, die Bauherrenaufgaben, die Allgemeinen Baunebenkosten und sonstige Baunebenkosten.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das fünf-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Für die Ermittlung der Fläche des Dachgeschosses werden 60 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses herangezogen. ⁵Ist das Dachgeschoss nur teilweise ausgebaut, werden für die Ermittlung der Fläche 60 % der tatsächlich ausgebauten Fläche herangezogen. ⁶Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. ⁸Garagen und Carports gelten als selbständiger Gebäudeteil; das gilt nicht für Garagen und Carports, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Sätze 6 und 8, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) ¹Der durch Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 14.400.000 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt. ²Da der Aufwand nach Satz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(2) Der vorläufige Beitragssatz beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,57 €
- b) pro m² Geschossfläche 20,64 €.

(3) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte vorläufige Beitragssatz in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,43 €
- b) pro m² Geschossfläche 20,30 €.

(4) Für Grundstücke, für die bereits vor dem in § 1 Abs. 2 EWS Markt Reichertshofen Ortsteile benannten Zeitpunkt entweder an die Entwässerungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 a) EWS Markt Reichertshofen Ortsteile oder § 1 Abs. 1 b) EWS Markt Reichertshofen Ortsteile das Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung bestand, beträgt der vorläufige Beitragssatz

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,01 €
- b) pro m² Geschossfläche der vor dem in § 1 Abs. 2 EWS Markt Reichertshofen Ortsteile benannten Zeitpunkts bereits vorhandenen Gebäude 14,51 €.

(5) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(6) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 2,67 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

³Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Wassermenge eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Auf Verlangen der Gemeinde ist der Wasserzähler zu verplomben. ⁴Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m³ pro Jahr als nachgewiesen. ⁵Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁶Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden. ⁷Bei hopfenpflanzenden Betrieben gilt je Hektar Hopfenanbaufläche eine Wassermenge von 20 m³ pro Jahr als nachgewiesen. ⁸Maßgebend ist die bei der amtlichen Hopfenanbauerhebung des laufenden Jahres festgestellte Anbaufläche.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 4 bis 8 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10 a Niederschlagswassergebühr

(1) ¹Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. ²Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. ³Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert stellt den durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche einer Stufe dar. ⁴Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) ¹Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert beträgt für:

Stufe	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert	Grundstücksabflussbeiwert von - bis	Charakteristik der Bebauung und Befestigung, Beispiele
0	Einzelveranlagung bei einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,10		
I	0,14	> 0,10 bis 0,18	minimal: Ortsränder mit sehr lockerer Bebauung
II	0,24	> 0,18 bis 0,30	gering: Dorfgebiete, lockere Bebauung
III	0,38	> 0,30 bis 0,46	normal: Baugebiete
IV	0,58	> 0,46 bis 0,70	hoch: innerörtliches Gebiet; verdichtete Bebauung
V	0,85	> 0,70 bis 1,00	sehr hoch: Ortskern, Gewerbegebiete

²Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Grundstücksabflussbeiwert ergibt sich aus der Einstufung in der in Satz 1 Tabelle. ³Bei einem Grundstück mit einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,10 (entsprechend 10 % der maßgeblichen Grundstücksfläche) wird die Stufe 0 festgesetzt und der Gebührenberechnung als Einzelveranlagung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(3) ¹Bei Einstufung in die Stufen I bis V erfolgt die Berechnung der maßgeblichen Fläche, indem die Grundstücksfläche mit dem mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. ²Bei Einstufung in Stufe 0 oder bei einer Abweichung von mindestens 400 m² ohne Über- bzw. Unterschreitung des Bereiches des Grundstücksabflussbeiwertes einer Stufe wird als Einzelveranlagung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(4) ¹Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich zutreffenden Stufe bzw. nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Bescheid über die Festsetzung der reduzierten Grundstücksfläche zur Erhebung der Niederschlagswassergebühr zu stellen. ²Anträge, die nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. ³Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet, ihre Größe angibt und deren Summe durch die Gesamtfläche des Grundstückes dividiert (tatsächlicher Abflussbeiwert). ⁴Die Gemeinde ist berechtigt, die Angaben des Antragstellers vor Ort zu überprüfen.

(5) ¹Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt, weil es beispielsweise versickert oder unmittelbar in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird und kein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage vorhanden ist.

²Besteht ein Überlauf aus einer Zisterne in die öffentliche Entwässerungsanlage, wird wie folgt unterschieden:

- Wird in einer Zisterne gesammeltes Wasser auch als Brauchwasser im Haus genutzt, wird die an die Zisterne angeschlossene bebaute oder befestigte Fläche um 20 m² pro m³ Zisternenvolumen reduziert.
- Wird in einer Zisterne gesammeltes Wasser ausschließlich als Gartenwasser genutzt, wird die an die Zisterne angeschlossene bebaute oder befestigte Fläche um 10 m² pro m³ Zisternenvolumen reduziert.

³Angerechnet werden Zisternen ab einem Volumen von 3 m³. ⁴Der Abzug ist beschränkt auf 10 m³ Zisternenvolumen.

⁵Wenn ein Überlauf aus einer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten und betriebenen Versickerungsanlage (z.B. Sickerschacht, Sickermulde oder –rigole) in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, wird die daran angeschlossene Fläche nur mit einem Anteil von 20 % angesetzt. ⁶Auf Verlangen ist der Gemeinde ein Nachweis der Funktion der Versickerungsanlage vorzulegen.

(6) ¹Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. ²Die nach den Absätzen 1 bis 5 berechnete Fläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücks- oder Entwässerungsverhältnisse ändern. ³Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert mitzuteilen. ⁴Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,23 € pro m² pro Jahr.

§ 10 b Gebührenabschläge

¹Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um den Prozentsatz, der dem Grad der Vorreinigung entspricht, höchstens jedoch um die Hälfte. ²Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 30 v.H. der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 03.06.2023 in Kraft, ausgenommen die §§ 9 bis 14. ²Die §§ 9 bis 14 treten am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Reichertshofen für die Ortsteile vom 22.05.2023 zum 03.06.2023 außer Kraft.

Reichertshofen, den 09.10.2024

Michael Franken
Erster Bürgermeister